

Amtliche Bekanntmachung

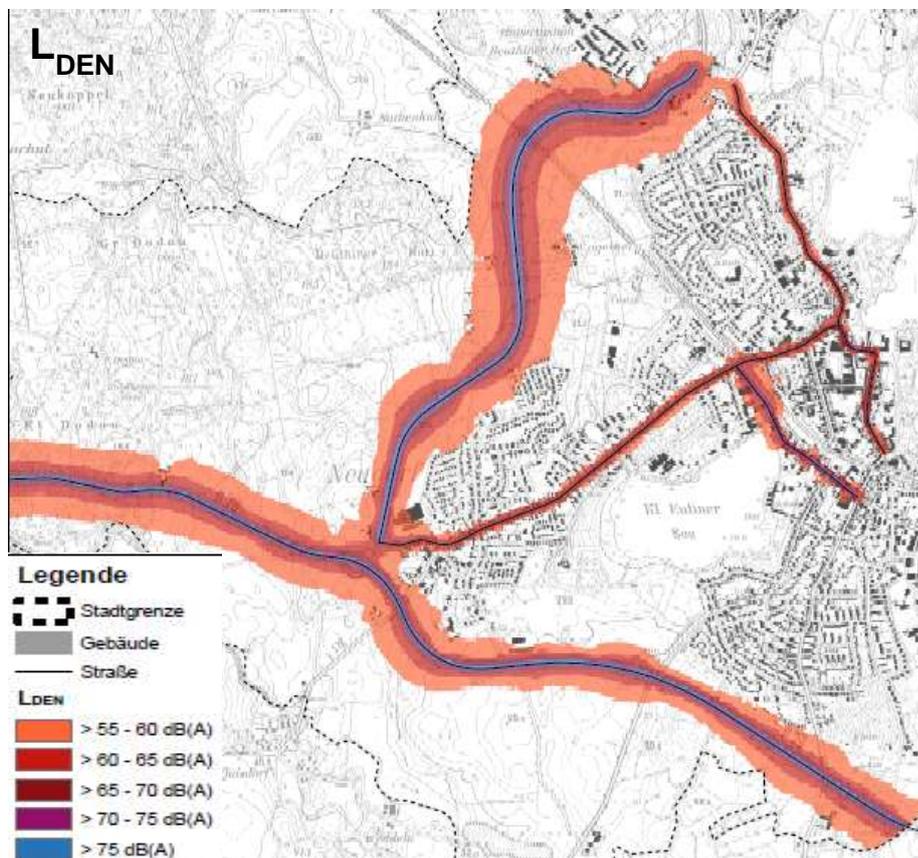
Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eutin gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.08.2013 für das Gebiet der Stadt Eutin die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes beschlossen.

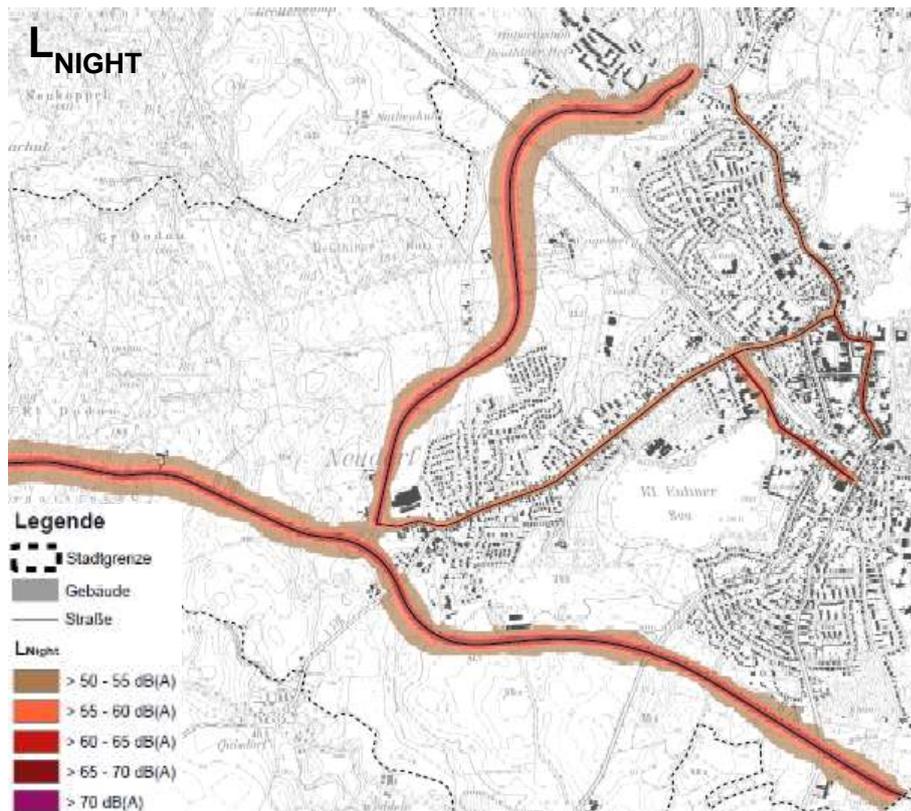
Nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht ca. 8.200 Kraftfahrzeugen/ Tag) aufzustellen. Für das Stadtgebiet Eutin wurden des Weiteren die Straßenzüge Am Rosengarten, Elisabethstraße, Lübecker Straße, Plöner Straße, Riemannstraße Schloßstraße und Stolbergstraße kartiert.

Die strategischen Lärmkarten sind in den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt. Die Kennzeichnung der Lärmbelastung erfolgt gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/ EG in den Größen L_{DEN} (24-Stunden Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und L_{NIGHT} (Nachtlärmindex).

Übersichtsplan Lärmkartierung Eutin in L_{DEN}



Übersichtsplan Lärmkartierung Eutin in L_{NIGHT}



Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Stadt Eutin. Die strategischen Lärmkarten sind auf der Internetseite der Stadt Eutin unter <http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin> abrufbar.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch den Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger und auf der Internetseite der Stadt Eutin unter <http://www.vg-eutin-suesel.de/Stadt-Eutin>.

Eutin, den 02.08.2013

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

gez. Schulz
Bürgermeister